

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. November 2025

3. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.10.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Götzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit höchstens 280,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit höchstens 560,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit höchstens 810,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit höchstens 2.070,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit höchstens 2.530,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 05.12.2022 bis 20.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **12.11.2025**

Zahl: **G-70312/1/34-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.